

Die Zukunft der Gasnetze verbraucherfreundlich aus- gestalten

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

21. November 2025

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Die Positionen im Einzelnen.....	5
1. Szenariorahmen (§ 15b EnWG-E)	5
2. Verteilnetzentwicklungspläne (§§ 16b-e EnWG-E)	5
3. Anschlussverweigerung (§ 17 Abs. 2c EnWG-E)	6
4. Anschlusstrennung (§ 17k EnWG-E)	7
4.1 Hohes Verbraucherschutzniveau ist begrüßenswert	7
4.2 Entschädigungszahlungen bei Härtefällen.....	8
5. Unabhängiges Vergleichsinstrument für Gaslieferverträge (§ 41c EnWG-E)	8
6. Duldungspflicht (§ 48b EnWG-E)	8
7. Verbot langfristiger Gaslieferverträge (§ 114 EnWG-E)	9
8. Finanzielle Überlastung durch steigende Gasnetzentgelte verhindern.....	10
9. Keine Querfinanzierung der Wasserstoffnetze	11
Impressum	12

I. Verbraucherrelevanz

Öl- und Gasheizungen in Gebäuden sind für rund 14 Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Inklusiv Strom und Fernwärme steigt der Anteil des Gebäudesektors sogar auf 25 Prozent.¹ Der wichtigste Energieträger ist dabei fossiles Erdgas. Mehr als jede zweite Wohnung in Deutschland wird aktuell mit Gas beheizt.² Um die gesetzlich verankerte Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können, muss der Gebäudesektor klimaneutral gemacht werden. Das Heizen mit fossilem Erdgas wird spätestens dann nicht mehr möglich sein.

In der Diskussion über den Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung wird immer deutlicher: Ein großer Teil der heutigen Gasnetze wird durch den Ausstieg aus Erdgas langfristig nicht mehr gebraucht. Nur wenige Abschnitte können umgewidmet werden – etwa für den Transport von Wasserstoff, Biogas oder synthetischem Methan.

Die übrigen Teile müssen im Laufe der nächsten zwei Jahrzehnte stillgelegt werden. Bis dahin fallen weiterhin Netzkosten an, die grundsätzlich von den verbleibenden Nutzer:innen getragen werden. Da die Anzahl der mit Gas heizenden Haushalte aber perspektivisch sinkt, und die Netzkosten größtenteils gleich bleiben, vergrößert sich die finanzielle Belastung der einzelnen Nutzer:innen. Diese Kosten würden sogar noch stärker steigen, wenn Teile der Infrastruktur nicht nur stillgelegt, sondern auch zurückgebaut werden müssen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) setzt sich dafür ein, dass diese Transformation der Gasnetze so erfolgt, dass die privaten Haushalte finanziell nicht überlastet werden. Damit das gelingt, muss der Prozess gut geplant und die Gesetze müssen frühzeitig angepasst werden.

¹ BMWF, 2020: Langfristige Renovierungsstrategie; <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2020/09/kapitel-1-9-langfristige-renovierungsstrategie.html>, aufgerufen am 19.11.2025

² bdew, 2025: Beheizung des Wohnungsbestandes in Deutschland; <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizung-des-wohnungsbestandes-in-deutschland/>, aufgerufen am 19.11.2025

II. Zusammenfassung

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft und des Gebäudesektors im Zuge der Energiewende werden absehbar zu einem starken Rückgang bei der Nachfrage nach fossilem Erdgas führen. Daraus folgt, dass die Erdgasverteilernetze zu einem großen Teil stillgelegt werden müssen. Damit diese Transformation nicht zu unzumutbaren Belastungen für die betroffenen Verbraucher:innen führt, muss dieser Prozess mit Weitblick geplant werden. Aus diesem Grund braucht es eine möglichst frühzeitige Kommunikation sowie Instrumente, die den Verbraucher:innen Planungs- und Rechtssicherheit geben. Darüber hinaus muss für bestimmte Fälle auch über Entschädigungszahlungen nachgedacht werden, um finanzielle Härten abzufedern.

Die Europäische Union hat mit dem im Jahr 2024 verabschiedeten Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket eine wichtige Grundlage für diese Umgestaltung geschaffen. Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) soll diese Regeln nun in deutsches Recht übertragen. Hierbei werden das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie weitere Vorschriften angepasst.

Der vzbv begrüßt diesen Entwurf grundsätzlich als einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Das BMWE lässt erkennen, dass es den Interessen der privaten Haushalte an einem hohen Maß von Planungssicherheit bei diesem Transformationsprozess eine große Bedeutung zumisst. An mehreren Stellen sieht der vzbv jedoch noch Nachbesserungsbedarf.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- die engere Abstimmung der Eingangsparameter zwischen den unterschiedlichen Netzentwicklungsplänen für Strom sowie Gas und Wasserstoff,
- die Frist von zehn Jahren für die Kündigung eines Gasnetzanschlusses als ein wichtiges Instrument des zum Schutz der Verbraucher:innen und
- den vom BMWE verfolgten Grundsatz, dass stillgelegte Gasleitungen nur in Ausnahmefällen rückgebaut werden sollen.

Der vzbv fordert unter anderem

- Verteilnetzbetreiber grundsätzlich bis zum Jahr 2030 zur Erstellung eines Verteilnetzentwicklungsplans zu verpflichten,
- Härtefallregelungen festzulegen, unter denen von einer Stilllegung betroffene Verbraucher:innen eine Entschädigung für die verkürzte Nutzungsdauer ihrer Gasheizung erhalten können,
- Vorkehrungen zu treffen, die einen sprunghaften Anstieg der Gasnetzentgelte für die privaten Haushalte während des Transformationszeitraums verhindern,
- die Definition von Härtefallregelungen, unter denen von einer Stilllegung betroffene Verbraucher:innen eine Entschädigung für die verkürzte Nutzungsdauer ihrer Gasheizung erhalten können,
- eine Anpassung des Ordnungsrahmens, so dass eine finanzielle Überlastung der Verbraucher:innen durch einen sprunghaften Anstieg der Gasnetzentgelte verhindert werden kann und
- eine Querfinanzierung der Wasserstoffnetze durch die Gasnetzentgelte auszuschließen.

III. Die Positionen im Einzelnen

1. Szenariorahmen (§ 15b EnWG-E)

Der vzbv begrüßt die im § 15b EnWG-E vorgesehenen Änderungen zur Weiterentwicklung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan (NEP) Gas und Wasserstoff. Die Pflicht zur Berücksichtigung der unionsweiten Szenarien, des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes sowie die Bezugnahme auf das Bundes-Klimaschutzgesetzes verstärken die Ausrichtung des Szenariorahmens auf die europäischen und nationalen Klimaziele.

Darüber hinaus begrüßt der vzbv die im Entwurf vorgesehene engere Abstimmung der Eingangsparameter zwischen den der Netzplanung Strom einerseits sowie Gas und Wasserstoff andererseits. So soll die Marktabfrage zu den zu erwartenden Energiebedarfen zukünftig gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt werden, um eine gemeinsame Datengrundlage zu erstellen und widersprüchliche Angaben zu vermeiden. Der vzbv hatte das Fehlen einer solchen gemeinsamen Datengrundlage in der Vergangenheit kritisiert.³

2. Verteilnetzentwicklungspläne (§§ 16b-e EnWG-E)

Der Referentenentwurf sieht die Einführung von Verteilnetzentwicklungsplänen (VNEP) vor.⁴ Damit sollen den Verteilernetzbetreibern in die Lage versetzt werden, vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten Klimaneutralität im Jahr 2045 über die Zukunft ihrer Netze zu entscheiden. Grundsätzlich soll neben einer Weiternutzung der Netze mit Biomethan, der Umrüstung auf Wasserstoff auch die Außerbetriebnahme der Netze ermöglicht werden. Hinsichtlich Erstellung, Veröffentlichung und Berücksichtigung der anderen Bausteine der Netzplanung sieht der Entwurf für die VNEP vergleichbare Vorgaben vor, wie sie bereits für die bestehenden NEP gelten.

Der vzbv begrüßt die Einführung der Verteilnetzentwicklungspläne ausdrücklich als einen wichtigen Schritt für die Planung des zukünftigen Gasnetzes. Der Entwurf sieht nach § 16b Abs. 2 EnWG-E eine Pflicht zur Erstellung von VNEP allerdings nur für solche Gasverteilnetze vor, „sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“

Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass es sich bei dem beschriebenen Nachfrage-rückgang eher um eine Ausnahme handeln würde. Gleichzeitig wird nicht weiter ausgeführt, auf welcher Grundlage und die Annahme auf einen Rückgang der Erdgasnachfrage gemacht werden sollen. Alle einschlägigen Energieszenarien prognostizieren allerdings einvernehmlich einen starken Rückgang der Nachfrage nach Erdgas, der um das Jahr 2030 herum stark an Geschwindigkeit

³ Gesamtsystemeffizient beim Stromnetzausbau beachten. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Szenariorahmens Strom 2037/2045, Version 2025, S. 5; https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-10/24-09-30_Stellungnahme_Szenariorahmen_Strom.pdf, aufgerufen am 19.11.2025

⁴ Hierbei handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 57 der EU-Erdgasbinnenmarkttrichtlinie. Allerdings ist dort nicht von Verteilnetzentwicklungsplänen, sondern von „Stilllegungspläne für Erdgasverteilernetzbetreiber“ die Rede. Vgl. Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401788, aufgerufen am 17.11.2025

zunehmen wird.⁵ Diese Studien gehen davon aus, dass die energetische Nachfrage nach Erdgas bis 2045 um 85 bis 97 Prozent sinken wird. Dem gegenüber steht eine Zunahme der Wasserstoffnutzung, die den heutigen Erdgasbedarf aber nur in Teilen ersetzt: Im Mittelwert beträgt die energetische Nachfrage nach Wasserstoff im Jahr 2045 über die genannten Studien rund 30 Prozent der heutigen energetischen Nachfrage nach Erdgas. Vor diesem Hintergrund prognostiziert Agora Energiewende einen Rückgang der Länge der Gasverteilnetze um 71 bis 94 Prozent.⁶

Für den vzbv ergibt sich daraus, dass die im Entwurf beschriebene dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage in den Verteilnetzen ab 2030 eher der Regelfall als die Ausnahme sein dürfte. Dementsprechend sollte auch die Erstellung eines VNEP den Regelfall darstellen. Falls Verteilnetzbetreiber glaubhaft nachweisen können, dass in ihrem Versorgungsgebiet nicht mit einem signifikanten Nachfragerückgang zu rechnen ist, können sie von der grundsätzlichen Pflicht zur Erstellung eines VNEP befreit werden.

Ein weiterer Grund für eine verbindliche Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zur Erstellung eines VNEP liegt aus Sicht des vzbv darin, dass die Betreiber ein starkes Eigeninteresse am Weiterbetrieb des bestehenden Netzes haben. Maßnahmen wie eine Umwidmung oder Stilllegung stehen diesem Interesse entgegen. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die Erstellung eines VNEP verzögert oder gar verschleppt wird.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert § 16b Abs. 2 folgendermaßen zu fassen:

*„Betreiber von Gasverteilernetzen erstellen **bis 2030** einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes. **Sofern sie glaubhaft nachweisen können, dass keine ~~so bald eine~~ dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht, entfällt diese Pflicht.**“*

3. Anschlussverweigerung (§ 17 Abs. 2c EnWG-E)

Der Entwurf sieht vor, dass Gasnetzbetreiber künftig ein Anschlussgesuch ablehnen können, wenn in einem bestätigten NEP oder VNEP⁷ die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzes vorgesehen ist. Der vzbv begrüßt diese Regelung, da sie einen geordneten Ausstieg aus großen Teilen der Gasverteilnetze ermöglicht – wie es der wissenschaftliche Konsens und die Klimaziele erfordern.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen frühzeitig erfahren, wenn in einem Netzgebiet keine neuen Anschlüsse mehr erfolgen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Haushalte in neue Gasheizungen investieren, die sich später als stranded assets erweisen.

⁵ Hierbei handelt es sich um die Studien „Klimaneutrales Deutschland 2045“ von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende, „Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft“ des BDI, die dena-Leitstudie „Aufbruch Klimaneutralität“, die „Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland 3“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie der Modell- und Szenarienvergleich „Deutschland auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045“ des Kopernikus-Projekts Ariadne.

⁶ Vgl. Agora Energiewende, 2023: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation, S. 10, S. 19; https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilnetze/A-EW_291_Gasverteilnetze_WEB.pdf, aufgerufen am 17.11.2025

⁷ Private Haushalte werden grundsätzlich an der Verteilnetzebene angeschlossen. Für sie sind somit allein die VNEP relevant.

vzbv-Forderung

Erdgasnutzer:innen, insbesondere Haushaltskund:innen nach § 3 Nr. 22 EnWG, müssen rechtzeitig informiert werden, wenn ein Verteilnetzbetreiber plant, zukünftig keine neuen Gasnetzanschlüsse mehr vorzunehmen.

4. Anschlusstrennung (§ 17k EnWG-E)

Der im Zuge der Novellierung neu eingeführte § 17k EnWG-E regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Trennung von Gasnetzanschlüssen, wenn ein Verteilnetz gänzlich oder in Teilen stillgelegt oder umgewidmet wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll ein Anschluss zukünftig auch ohne Zustimmung des Netznutzers getrennt werden können. So sieht der Entwurf vor, dass die betroffenen Verbraucher:innen frühzeitig und mehrfach informiert werden müssen: erstmals zehn Jahre und danach nochmals fünf Jahre vor dem geplanten Termin. Beide Mitteilungen müssen die Gründe, den Zeitplan, verfügbare Alternativen zur Wärmeversorgung, Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote enthalten. Zwei Jahre, sechs Monate, zwei Monate und zwei Wochen vor dem angekündigten Termin erfolgt jeweils nochmal eine Erinnerung an die bevorstehende Anschlusstrennung.

Die erste Mitteilung zehn Jahre vor dem geplanten Termin erfolgt auf Basis des VNEP-Entwurfs. Die zweite Mitteilung fünf Jahre vor dem geplanten Termin dann auf Basis des bestätigten VNEP. Mit der Frist wird der Zweck verfolgt, dass etwaige sehr lange Bestätigungsverfahren, in denen sich die jeweiligen VNEP möglicherweise auch noch erheblich ändern, nicht zu Lasten der Verbraucher:innen auswirken.

Eine Trennung ist unzulässig, wenn zwei Jahre vor dem Termin absehbar ist, dass keine alternative Wärmeversorgung verfügbar sein wird. Maßstab für diese Prognose ist die Frage, ob zum Zeitpunkt der Anschlusstrennung die im Wärmeplan als für das betroffene Gebiet empfohlene Wärmeversorgungsart wahrscheinlich nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist ein neuer Termin festzulegen.

4.1 Hohes Verbraucherschutzniveau ist begrüßenswert

Die nicht einvernehmliche Trennung eines Gasanschlusses greift tief in die häusliche Sphäre von privaten Haushalten ein. Wenn Verbraucher:innen zu diesem Zeitpunkt noch eine funktionierende Gasheizung besitzen und diese weiter nutzen möchten, wird ihre Investition faktisch entwertet. Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv ausdrücklich, dass das BMWK dem Schutz der Verbraucher:innen eine hohe Priorität einräumt. Die vorgesehene Kündigungsfrist von zehn Jahren ist eine zentrale Forderung des vzbv.⁸ Dieser Zeitraum gibt den Haushalten ausreichend Zeit, eine neue Heizlösung zu planen und umzusetzen.

Ergänzend tragen die umfassenden Informationspflichten der Netzbetreiber dazu bei, dass betroffene Verbraucher:innen sich frühzeitig orientieren und die Umstellung bestmöglich vorbereiten können. Auch die Vorgabe, dass zwei Jahre vor der geplanten Anschlusstrennung eine geeignete Alternative zur Verfügung stehen muss, ist aus Verbrauchersicht sehr zu begrüßen.

⁸ vzbv, 2024: Stilllegung der Gasnetze verbraucherfreundlich ausgestalten. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Green Paper „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-04/Stn%20vzbv_Transformation%20GasWasserstoff-Verteilernetze.pdf, aufgerufen am 19.11.2025

4.2 Entschädigungszahlungen bei Härtefällen

Wenn durch die Kündigung des Gasanschlusses die Nutzungsdauer einer funktionstüchtigen Gasheizung entscheidend verkürzt wird, bedeutet dies eine signifikante zusätzliche finanzielle Belastung für die betroffenen Verbraucher:innen. In Fällen, wo dies zu einer finanziellen Härte führt, müssen die betroffenen Verbraucher:innen eine finanzielle Entschädigung erhalten. Hierfür muss der Gesetzgeber entsprechende Härtefallregelungen festlegen. Gleichzeitig muss eine solche Regelung so ausgestaltet werden, dass keine Fehlanreize für einen möglichst langen Betrieb von Gasheizungen gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist es deshalb umso wichtiger, dass die im Jahr 2024 mit Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und des novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingeschlagene Richtung für den Ausstieg aus den fossilen Heiztechniken nicht im Nachhinein wieder abgeschwächt werden. Verbraucher:innen müssen Klarheit darüber haben, dass mit einer neu eingebauten Gasheizung nicht nur das Risiko hoher Heizkosten, sondern auch die Gefahr eines verkürzten Nutzungszeitraums einhergeht.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, Härtefallregelungen festzulegen, unter denen von einer Stilllegung betroffene und finanziell überlastete Verbraucher:innen eine Entschädigung für die verkürzte Nutzungsdauer ihrer Gasheizung erhalten können.

Der vzbv fordert, dass mögliche Änderungen des GEG oder des WPG nicht zu Fehlanreizen für Investitionen in fossile Heizsysteme führen dürfen.

5. Unabhängiges Vergleichsinstrument für Gaslieferverträge (§ 41c EnWG-E)

Der Referentenentwurf sieht vor, die bestehende Vorgabe zur Bereitstellung eines kostenfreien und unabhängigen Vergleichsinstruments für Stromlieferverträge auf Gaslieferverträge auszuweiten. Bislang gilt diese Pflicht nur für Stromlieferverträge. Der vzbv begrüßt diesen Schritt ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass auch mehrere Jahre nach Inkrafttreten der Regelung noch kein unabhängiges Vergleichsinstrument für Stromverträge verfügbar ist. Zur Ausgestaltung eines unabhängigen Vergleichsinstruments hat sich der vzbv zusammen mit den Verbraucherzentralen bereits in der Vergangenheit positioniert.⁹

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, den Prozess zur Einführung eines unabhängigen Vergleichsinstruments für Stromlieferverträge unverzüglich abzuschließen und die Umsetzung für Gaslieferverträge von Beginn an sicherzustellen.

6. Duldungspflicht (§ 48b EnWG-E)

Der Referentenentwurf sieht eine unentgeltliche Duldungspflicht von Grundstückseigentümer:innen in Bezug auf Leitungen vor, die aufgrund eines bestätigten NEP oder VNEP dauerhaft außer

⁹ Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, 2024: Unabhängige Vergleichsinstrumente im Energiesektor. Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands sowie der Verbraucherzentralen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz; https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/sites/default/files/2024-09/24_08_22_vergleichsportale-fur-strom-und-gas-tarife_kriterienliste_final_barrierefrei.pdf, aufgerufen am 19.11.2025

Betrieb genommen wurden. Diese Duldungspflicht beruht auf dem Grundsatz des BMWV, dass stillgelegte Gasleitungen nur in Ausnahmefällen zurückgebaut, also aus dem Boden entfernt, werden sollen. Der vzbv unterstützt dieses legitime Ziel, da hierdurch im erheblichen Maße Kosten eingespart werden können, die auftreten würden, wenn stillgelegte Gasleitungen im Regelfall rückgebaut werden würden.¹⁰

Ein maßgeblicher Kostenfaktor sind dabei die Bodenaushubarbeiten. In ländlichen Gebieten fallen Rückbaukosten von 400.000 Euro bis zu 700.000 Euro, in städtischen Gebieten von 500.000 Euro bis 800.000 Euro pro Leitungskilometer an. Vor diesem Hintergrund ist mit Gesamtkosten für den Rückbau bis zu 220 Milliarden Euro zu rechnen. Ein flächendeckender Rückbau wäre daher volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die hohen Kosten könnten nicht nur zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Netznutzer:innen führen, sondern auch Insolvenzen von betroffenen Energieversorgungsunternehmen zur Folge haben. Auch würde ein flächendeckender oder großflächiger Rückbau der Netze umfangreiche Tiefbaukapazitäten erfordern und binden, die aufgrund des in dieser Branche besonders ausgeprägten Fachkräftemangels jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und an anderer Stelle prioritär erforderlich sind, zum Beispiel für den Neubau von Wasserstoffleitungen oder die Verlegung von Stromleitungen.

Vor diesem Hintergrund wiegt für den vzbv das Interesse aller Verbraucher:innen an möglichst niedrigen Transformationskosten schwerer als das Interesse einzelner Grundstückseigentümer:innen an einer uneingeschränkten Verfügungsgewalt über ihr Grundstück.

7. Verbot langfristiger Gaslieferverträge (§ 114 EnWG-E)

Laut Referentenentwurf sollen über das Jahr 2049 hinaus keine neuen, langfristigen fossilen Gaslieferverträge – also solche mit einer Laufzeit von über einem Jahr – mehr abgeschlossen werden dürfen. Verträge, bei denen eine Abscheidung und Speicherung des emittierten CO₂ sichergestellt ist, sind hiervon ausgenommen. Diese Frist orientiert sich am EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich das Ansinnen, neue langfristige fossile Gaslieferverträge zu untersagen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Lock-in-Effekte zu vermeiden und die Transformation des Energiesystems voranzutreiben. Deutschland hat jedoch mit der gesetzlich verankerten Klimaneutralität bis 2045 ein um fünf Jahre ambitionierteres Ziel als die EU.

Vor diesem Hintergrund fordert der vzbv, die nationale Umsetzung an das deutsche Klimaziel anzupassen, also keine neuen fossilen Gaslieferverträge mit Laufzeiten über das Jahr 2044 hinaus zuzulassen. Damit wird Rechtsklarheit geschaffen, die Transformation beschleunigt und das Risiko unnötiger Kosten für Verbraucher:innen durch überdimensionierte Gasinfrastruktur reduziert. Ausnahmen für Verträge mit gesicherter CO₂-Abscheidung und -Speicherung können bestehen bleiben, sofern deren Wirksamkeit nachweislich gewährleistet ist.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, das Verbot langfristiger fossiler Gaslieferverträge im Einklang mit dem deutschen Klimaschutzgesetz auf das Jahr 2044 vorzuziehen.

¹⁰ vzbv, 2024: Stilllegung der Gasnetze verbraucherfreundlich ausgestalten. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Green Paper „Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

8. Finanzielle Überlastung durch steigende Gasnetzentgelte verhindern

Der vzbv setzt sich dafür ein, dass die Gasnetzentgelte künftig so ausgestaltet werden, dass private Haushalte durch die im Zuge der Transformation entstehenden Kosten nicht überlastet werden. Nach Einschätzung von Agora Energiewende ließe sich der Anstieg der Netzentgelte durch Anpassungen des Ordnungsrahmens um etwa die Hälfte reduzieren.¹¹ Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des EnWG und anderer Vorschriften ist dabei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Im Durchschnitt ist mit einer Steigerung der Netzentgelte um den Faktor zwei bis zweieinhalb zu rechnen. Da die Entwicklung regional stark variiert, sind im Extremfall – selbst bei Umsetzung aller von wissenschaftlicher Seite empfohlenen Maßnahmen – Steigerungen um den Faktor acht nicht auszuschließen.¹² Nach Ansicht des vzbv kann eine solche Kostenbelastung nicht von allen betroffenen Haushalten getragen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte diskutiert werden, ob nicht zumindest ein Teil der Transformationskosten durch staatliche Transfers und damit über Steuermittel mitfinanziert wird. Hierdurch kann eine sozial ausgewogenere Verteilung der Kosten sichergestellt werden.¹³

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung weitere Optionen prüfen, wie etwa:

- Sonderabgaben für Nutzer:innen der für den Wasserstofftransport umgewidmeten Gasnetze, da diese Netze überwiegend von der Gruppe der Erdgasnutzenden finanziert wurden. Die Wasserstoffnutzenden erhielten damit Zugang zu einer Infrastruktur, deren Nutzung für sie deutlich günstiger ist, als wenn sie originär für Wasserstoff errichtet worden wäre.
- Finanzielle Beteiligung der Netzbetreiber, die nicht vollständig aus der Verantwortung entlassen werden sollten und gegebenenfalls verpflichtet werden könnten, einen Teil der Kosten aus ihren laufenden Gewinnen zu tragen.¹⁴

vzbv-Forderungen

Der vzbv fordert, den Ordnungsrahmen zur Finanzierung der Gasnetze dahingehend anzupassen, dass ein sprunghafter Anstieg der Netzentgelte und eine finanzielle Überlastung der Verbraucher:innen verhindert wird.

Der vzbv fordert, die Transformationskosten zumindest teilweise über staatliche Zuschüsse und damit durch Steuergelder zu finanzieren.

Der vzbv fordert, weitere Optionen zur Finanzierung der Transformation der Erdgasleitungsinfrastrukturen zu prüfen.

¹¹ Neben der Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten umfasst dies einjährige Regulierungsperioden, eine funktionierende Wärmeplanung sowie Minimierung des Rückbaubedarfs anhand klarer Kriterien.

¹² Vgl. Agora Energiewende, 2023: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation, S. 104

¹³ Vgl. Consentec, 2024: Soziale Absicherung von privaten Haushalten während der Transformation der Gasverteilnetze. Gutachten im Auftrag des vzbv; https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-02/Gutachten%20Consentec_vzbv_BegrenzungGasNE.pdf, aufgerufen am 18.11.2025

¹⁴ Vgl. bne, 2025: Analyse zeigt: Gasnetzbetreiber erzielen überhöhte Renditen auf Kosten der Verbraucher (Pressemitteilung); <https://www.bne-online.de/pressemitteilung-analyse-zeigt-gasnetzbetreiber-erzielen-ueberhoehte-renditen-auf-kosten-der-verbraucher/>, aufgerufen am 19.11.2025

9. Keine Querfinanzierung der Wasserstoffnetze

Die zukünftige Nutzung von Wasserstoff ist prioritär in der Stahl- und Chemieindustrie zu erwarten. Für private Verbraucher:innen wird Wasserstoff, zumindest mittelfristig, keine Rolle spielen. Zuletzt hat eine Studie der Fraunhofer Institute IEG und ISI nachweisen können, dass Versorgungsunternehmen wegen der hohen Preise keinen Wasserstoff für Endkund:innen anbieten werden.¹⁵ Daher dürfen die privaten Haushalte auch nicht mit den Kosten zum Aufbau eines Wasserstoffnetzes für industrielle Zwecke belastet werden. Es muss das Nutzerprinzip gelten: die Finanzierung der Wasserstoffnetze muss von denjenigen getragen werden, die den Wasserstoff nutzen.

Aus diesem Grund muss gesetzlich ausgeschlossen werden, dass die Nutzer:innen der Erdgasnetze direkt oder indirekt zur Finanzierung der Wasserstoffnetze herangezogen werden.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, dass die Kosten für die Wasserstoffinfrastruktur von denjenigen bezahlt werden, die den Wasserstoff nutzen.

Der vzbv fordert, dass eine Querfinanzierung der Wasserstoffnetze durch die Gasnetzentgelte ausgeschlossen wird.

¹⁵ Fraunhofer IEG, Fraunhofer ISI, 2025: Heizen mit Wasserstoff: Aufwand und Kosten für Haushalte anhand aktueller Daten und Prognosen. Kurzgutachten im Auftrag von Greenpeace und GasWende; https://www.greenpeace.de/publikationen/251014_Studie_Heizen_mit_Wasserstoff_20251013.pdf, aufgerufen am 18.11.2025

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).